

GEBÜHRENORDNUNG zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St.Answer in Ratzeburg vom 24.01.2006 .

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Pfarrei und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Reihengrabstätte oder einer Urnengrabstätte
 - a) für Verstorbene unter 5 Jahren
(Ruhezeit: 15 Jahre) 100,00 EUR
 - b) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 25 Jahre) 750,00 EUR

Die Grabstätten-Gebühr für Tot- und Fehlgeburten übernimmt die Pfarrei aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

2. für die Einrichtung einer Rasen-Reihengrabstätte
(zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1) 1.400,00 EUR
3. für die Vergabe einer Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 35 Jahre)
 - a) mit einer Grabstelle 800,00 EUR
 - b) mit zwei Grabstellen 1.600,00 EUR
 - c) mit drei Grabstellen 2.400,00 EUR
 - d) mit vier Grabstellen 3.200,00 EUR
4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
 - a) um die gesamte Nutzungszeit: die unter 3. aufgeführten Gebühren
 - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit: der entsprechende Gebührenanteil
der vollen Gebühr nach 3.
5. für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr
(*anteilige Personalkosten / Verwaltung / Pflege / Wasser / Abfall*) 5,00 EUR
6. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten 20,00 EUR
7. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung / Umbettung 75,00 EUR
8. Entsorgungsgebühren
 - a) Kränze / Abfall nach einer Bestattung 75,00 EUR
 - b) Grabmal (mit Fundamenten und Umrandung) 200,00 EUR
 - c) Senkschadenbeseitigung 130,00 EUR

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes und seiner Einrichtungen. Bei Wahlgrabstätten beginnt die Benutzung mit der Erstbelegung derselben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.